

bbs-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Für die Baustoffindustrie als energie- und rohstoffintensive Grundstoffbranche ist der geplante „Kohleausstieg“ sowohl mit Blick auf wichtige Sekundärrohstoffe als auch hinsichtlich Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähigen Stromkosten höchst relevant. Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) hat daher bereits die Vorbereitungen im Rahmen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSBK) intensiv begleitet und setzt sich für eine vollumfängliche Umsetzung der WSBK-Empfehlungen ein. Die folgenden Punkte sind dabei aus Sicht des bbs im „Kohlereduzierungsgesetz“ zwingend zu berücksichtigen:

Zuverlässige Rohstoffversorgung der Industrie im Monitoring erfassen (§ 48 Abs. 1 KVBG)

Zahlreiche Branchen der Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie setzen im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft, der Schonung natürlicher Rohstoffe sowie zur CO₂-Minderung auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen. Im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus Kohlekraftwerken betrifft dies in besonderer Weise die Gips-, Zement- und Betonherstellung. So tragen Kohlekraftwerke mit dem aus der Rauchgasentschwefelung stammenden hochwertigen REA-Gips maßgeblich zur Rohstoffversorgung der deutschen Gipsindustrie bei: REA-Gips ist mit ca. 55% aktuell die wichtigste Rohstoffquelle. Brechen diese Sekundärrohstoffe perspektivisch weg, muss dies durch eine zusätzliche Gewinnung von Naturgips ausgeglichen werden. Andernfalls verlöre die Branche die Grundlage für die Gipsproduktion in Deutschland.

In der Zement- und Betonindustrie werden ebenfalls Sekundärrohstoffe aus der Kohleverstromung eingesetzt. Hier geht in erster Linie um die Verwendung von Flugaschen, durch die natürliche Kalkvorkommen geschont und gleichzeitig der CO₂-Fußabdruck von Zement und Beton reduziert wird. Sollten in Folge des Kohleausstiegs die heute jährlich verwendeten rund 2,5 Millionen Tonnen Flugasche wegfallen, müssten sie durch alternative Rohstoffe ersetzt werden. Da dies jedoch derzeit nicht absehbar ist, könnte stattdessen der Klinkergehalt in Zement und Beton und somit der CO₂-Fußabdruck perspektivisch wieder ansteigen. Insofern hat die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen auch unmittelbare Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele.

Die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Rohstoffversorgung der Industrie müssen daher im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen nach § 48 KVBG explizit adressiert werden (siehe auch Kapitel 5.3 im WSBK-Abschlussbericht). Hierzu sollten in § 48 Abs. 1 KVBG nach dem Wort „Strompreise“ die Worte „sowie auf die Rohstoffversorgung der Gips-, Zement-

und Betonindustrie“ eingefügt werden. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass ein ggf. zusätzlich notwendiger Rohstoffabbau in Folge des Kohleausstiegs durch die Bundesländer ermöglicht wird.

Ausgleich für Strompreiserhöhungen in Folge des Kohleausstiegs (§49 Abs. 5 KVBG und § 24a Abs. 2 EnWG)

In ihren Empfehlungen hat sich die WSBK klar dafür ausgesprochen, die Strompreiseffekte des Kohleausstiegs einerseits durch eine Senkung der Netzentgelte für alle Stromkunden und andererseits durch eine Entlastung für die energieintensive Industrie auszugleichen.

Leider greift der vorliegende Referentenentwurf diese Empfehlungen nur unzureichend auf, indem er lediglich unverbindliche „kann“-Regelungen enthält. Sowohl die Absenkung der Übertragungsnetzentgelte gemäß dem neuen § 24a als auch die Strompreisentlastung für die energieintensive Industrie gemäß § 49 Abs. 5 KVBG sollten dagegen als verbindliche Vorgaben formuliert werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass eine wesentliche Säule des WSBK-Kompromisses – die Entlastungen von Stromkunden – nicht umgesetzt wird. Gerade die Tatsache, dass der Einsatz von Dekarbonisierungstechnologien künftig zu einem deutlichen höheren Stromverbrauch führen wird, erfordert unbedingt eine langfristig verlässliche und kostengünstige Stromversorgung für die Industrie.

Die WSBK hat den Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten auf 2 Milliarden Euro jährlich beziffert, was explizit in den Wortlaut des § 24a Abs. 2 EnWG aufgenommen werden sollte. Insoweit diese Absenkung die Strompreiseffekte des Kohleausstiegs nicht vollständig ausgleicht, sieht § 49 Abs. 5 KVBG einen zusätzlichen Ausgleich des verbleibenden Stromkostennachteils für stromkostenintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb vor.

Diese Regelung zielt insbesondere auf diejenigen Unternehmen, die aktiv ein netzdienliches Lastmanagement betreiben und im Gegenzug hierfür bereits eine Netzentgeltreduktion erhalten (z.B. nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV). Die Netzentgeltreduzierung nach § 24a Abs. 2 EnWG liefe somit gerade für diese, meist energieintensiven Unternehmen zumindest teilweise ins Leere. Die Kompensation nach § 49 Abs. 5 KVBG sollte daher jedenfalls diesen Unternehmen zu Gute kommen. Ansonsten wären sie von steigenden Strompreisen in Folge des Kohleausstiegs betroffen und könnten dennoch keine der beiden Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit (§48 Absätze 1 und 2, §49 Absätze 1 bis 4 KVBG)

In § 48 Absatz 1 KVBG legt der Referentenentwurf fest, dass die Bundesregierung in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 die Auswirkungen des frühzeitigen Kohleausstiegs unter anderem auf die Versorgungssicherheit und die Strompreise überprüft.

Der Gleichklang von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit ist aus Sicht des bbs sehr zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass sich diese Betrachtung nicht allein auf den Börsenstrompreis bezieht. Vielmehr müssen auch weitere Strompreisbestandteile, insbesondere die Entwicklung der Netzentgelte in Folge des Kohleausstiegs berücksichtigt werden. Dies muss explizit in Bezug auf das Monitoring nach § 48 Abs. 1 KVBG klargestellt werden. Denn für die Industriebetriebe ist letztlich die Gesamtbelastung und nicht die Einzelbetrachtung von Strompreiselementen entscheidend.

§ 49 Abs. 1 bis 4 KVBG sieht zusätzlich zum Monitoring jährliche Überprüfungen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) bzw. der Bundesnetzagentur (BNetzA) vor, ob die zuverlässige Stromversorgung in Folge des Kohleausstiegs „[...] mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist“. Auch hierbei soll stets die Bezahlbarkeit betrachtet werden. Das BMWi wird darüber hinaus ermächtigt, „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, um eine zuverlässige und preisgünstige Stromversorgung zu gewährleisten. Im Notfall sind hierzu auch Änderungen an den Stilllegungsausschreibungen und somit am Kohleausstiegspfad zulässig. Diese Eingriffsmöglichkeit ist zu begrüßen.

Offen bleibt im Referentenentwurf jedoch die Definition von Versorgungssicherheit. Aus bbs-Sicht muss die erwartete Jahreshöchstlast zu jeder Zeit durch gesicherte inländische sowie vertraglich und technisch gesicherte ausländische Kraftwerksleistung inklusive eines Sicherheitszuschlags gedeckt werden können.

Zur Beurteilung der Stromversorgungssicherheit wird heute von BMWi bzw. BNetzA üblicherweise der sogenannte SAIDI-Wert angelegt. Dieser betrachtet lediglich Versorgungsunterbrechungen von über drei Minuten und vernachlässigt somit systematisch Verschlechterungen der Versorgungssicherheit im Bereich unter 3 Minuten. Für das verarbeitende Gewerbe ist diese Betrachtung schon heute nicht aussagekräftig, da Unterbrechungen und Spannungsschwankungen bereits im Millisekundenbereich erhebliche Produktionsausfälle und Anlagenschäden zur Folge haben können. Der Referentenentwurf sollte dies klar adressieren.

Wichtig ist auch, dass die Stromnetze in der Lage sein müssen, bei zunehmend wechselnden Einspeiseverhältnissen sichere Lastflüsse zu gewährleisten. Maßnahmen wie Stresstests, effizienter Einsatz bestehender Reservekapazitäten u.a. sollten den Kohleausstieg aus Sicht der Versorgungssicherheit flankieren. Darüber hinaus muss eine klare Zuweisung der Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgen.

Hinsichtlich des § 48 KVBG ist der bbs der Auffassung, dass die gesicherte Leistungsbilanz in Deutschland als Teil des Monitorings aufgenommen werden und die Leistungsbilanz der Stromversorgung bis 2022 im Vorhinein – vor der Stilllegung von gesicherter Erzeugungsleistung in Form von Kohle- und Nuklearverstromungskapazitäten – detailliert analysiert werden muss. Eine erste Evaluierung im Jahr 2022, wie im Referentenentwurf vorgesehen, d.h. nach

bereits erfolgter Stilllegung, ist die falsche Reihenfolge. Im Referentenentwurf sollte aufgenommen werden, dass vor Einleitung des Kohleausstiegs entsprechende Analysen vorgelegt werden.

Kurzfristigkeit der Verbändeanhörungen zur Energie- und Klimapolitik in Deutschland

Klimaschutz, die Energiewende und der damit zusammenhängende Ausstieg aus der Kohleverstromung sind mit disruptiven Entwicklungen für Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland verbunden. Entsprechende Gesetzgebungsverfahren, wie das Brennstoffemissionshandelsgesetz oder jüngst das Kohleausstiegsgesetz, stellen daher entscheidende Weichen für die Zukunft. Umso mehr erstaunt, wie die deutsche Bundesregierung mit der lang etablierten und bewährten demokratischen Beteiligung von Verbänden und Bundesländern bei diesen so wichtigen Gesetzgebungsverfahren umgeht. Der Verdacht drängt sich auf, dass kein wirkliches Interesse am Input aus der Praxis und an einem ordentlichen demokratischen Verfahren besteht.

Die Beteiligung von Stakeholdern ist in der Demokratie ein wesentlicher Bestandteil konstruktiver Willensbildung. Sie stellt sicher, dass Deutschland so wegweisende Transformationen, wie sie durch den Kohleausstieg angetrieben werden, im Konsens meistert.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Verbände- und Länderanhörung ernst zu nehmen. Derartig richtungsweisende und einschneidende Gesetzgebungen für die Zukunftsfähigkeit des Landes und auch der deutschen Industrie sind verantwortlich nicht über Nacht in 23 Stunden zu kommentieren.

Berlin, 23.01.2020